

**Bekanntmachung der Gemeinde Buggenhagen  
für die Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses  
sowie des Rechnungsprüfungsamtes  
des Jahres 2024**

Gemäß § 3 Absatz 3 i.V.m Absatz 4 Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Soweit ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich oder auf Verlangen über die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu berichten.

Die Gemeindevertretung Buggenhagen hat am 24.04.2025 die Infovorlage 10- IV 2025-004 zur Kenntnis genommen.

Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes sowie des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 liegen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 7 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)  
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Buggenhagen, den 15.05.2025

Manfred Studier  
(Bürgermeister)

